

Amtsblatt

Regierung von Niederbayern



Nr. 19

Freitag, 19. Dezember 2025

65. Jahrgang

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Landestheater Niederbayern vom 9. Dezember 2025; Az. 12-1444.11-1-13	259
1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils (BGS-WAS).....	260
4. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils, Sitz Hofham	261

Kommunalverwaltung

Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Landestheater Niederbayern vom 9. Dezember 2025, Az. 12-1444.11-1-13

Der Zweckverband Landestheater Niederbayern hat in der Verbandsversammlung am 2. Dezember 2025 eine Änderung der Verbandssatzung beschlossen.

Gem. Art. 48 Abs. 3 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit wird die Satzung zur Änderung der Verbandssatzung nachstehend bekannt gemacht.

Landshut, 9. Dezember 2025
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Änderungssatzung zur Satzung des Zweckverbandes Landestheater Niederbayern vom 14. Dezember 2017, die zuletzt durch die Änderungssatzung vom 19. März 2024 geändert wurde

§ 1 Satzungsänderung

- (1) Der Satzung wird folgende Präambel vorangestellt:
„Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.“
- (2) § 6 Abs. 1 wird um folgende Sätze 3 und 4 ergänzt:
„³Zur Ergänzung des eigenen Programms kann die Aufgabe zusätzlich auch durch die Verpflichtung von Gastensembles erfüllt werden. ⁴Gegenüber den ordentlichen Mitgliedern, die eigene Theaterngebäude unterhalten, werden die Gastspiele wie eigene Veranstaltungen des Landestheaters Niederbayern behandelt (§ 20 Abs. 1 Nr. 2.2 - Garantiesummen).“
- (3) § 10 Abs. 2 erhält folgenden neuen Satz 3; der bisherige Satz 3 wird Satz 4:
„³Das Recht zur Teilnahme haben auch die Vertreter der Kulturämter / Kulturabteilungen der ordentlichen Mitglieder.“
- (4) § 16 wird wie folgt neu gefasst:

§ 16 Intendant, Geschäftsführung und Generalmusikdirektion

- (1) ¹Der Intendant hat die Aufgabe, den Zweckverband gemäß den Richtlinien, welche die Zweckverbandsversammlung beschlossen hat, künstlerisch zu leiten. ²Er wird vertreten vom Geschäftsführer. ³Der Intendant ist in der künstlerischen Leitung frei. ⁴Er ist gegenüber dem gesamten Personal weisungsbefugt und fachlicher und disziplinarischer Vorgesetzter des künstlerischen Personals. ⁵Der Intendant unterrichtet die Verbandsversammlung mindestens einmal im Jahr über die künstlerische Situation des Theaters. ⁶Er legt den Spielplan der Verbandsversammlung rechtzeitig zur Beratung vor.
- (2) ¹Der Geschäftsführer hat die Aufgabe, den Zweckverband gemäß den Richtlinien, welche die Zweckverbandsversammlung beschlossen hat, wirtschaftlich und administrativ zu leiten. ²Er wird in wirtschaftlichen Angelegenheiten vom Intendanten und in administrativen Angelegenheiten vom Direktor der Verwaltung in Passau vertreten. ³Er ist gegenüber dem gesamten Personal weisungsbefugt und fachlicher und disziplinarischer Vorgesetzter des technischen, technisch-künstlerischen und administrativen Personals. ⁴Der Geschäftsführer unterrichtet die Verbandsversammlung mindestens einmal im Jahr über die wirtschaftliche Situation des Theaters. ⁵Er legt den Haushaltsplan und den Stellenplan rechtzeitig zur Beratung vor.

- (3) Die Verbandsversammlung, der Verbandsvorsitzende und die gesetzlichen Vertreter der ordentlichen Verbandsmitglieder können Auskunft über die Geschäftsführung des Intendanten und des Geschäftsführers sowie die Vorlage der Unterlagen verlangen.
- (4) ¹Der Generalmusikdirektor ist dem Intendanten und dem Geschäftsführer unterstellt, bei künstlerischen Entscheidungen, die eigene Produktionen und Konzerte betreffen, jedoch frei. ²Er ist gegenüber dem gesamten Personal der musikalischen Abteilung weisungsbefugt.
- (5) In § 19 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „Die Geschäftsstelle“ durch „Dem Geschäftsführer“ ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2026 in Kraft.

Straubing, 2. Dezember 2025
ZWECKVERBAND LANDESTHEATER NIEDERBAYERN

Dr. Thomas Pröckl
Bezirkstagsvizepräsident
Zweckverbandsvorsitzender

1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils (BGS-WAS)

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils (BGS-WAS) vom 15. Dezember 2023 wird wie folgt geändert:

§ 10 Verbrauchsgebühr Absatz 4 wird wie folgt geändert:

¹Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr pauschal € 275 pro Jahr (365 Tage). ²Dies beinhaltet sowohl die Montage, die Demontage, den Wasserbezug als auch die Anfahrt. ³Wird ein Standrohr verwendet, so beträgt die Gebühr € 3,80 pro Kubikmeter entnommenen Wassers und pauschal € 200 je angefangenem Monat. ⁴Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig."

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Hofham, 4. Dezember 2025
ZWECKVERBAND WASSERVERSORGUNG ISAR-VILS

Luise Hausberger
Verbandsvorsitzende

4. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils, Sitz Hofham

Der Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils erlässt auf Grund Art. 26 Abs. 1, Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), sowie Art. 23 Satz 1 und Art. 88 Abs. 5 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) die folgende Satzung:

§ 1

Die Betriebssatzung vom Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils, Sitz Hofham vom 18. Dezember 2007 (bekannt gemacht im Amtsblatt Regierung von Niederbayern Nr. 4 vom 20. März 2008) bereits geändert durch Satzung vom 14. Dezember 2010 (bekannt gemacht im Amtsblatt Regierung von Niederbayern Nr. 1 vom 14. Januar 2011) und der Satzung vom 26. November 2013 (bekannt gemacht im Amtsblatt Regierung von Niederbayern Nr. 16 vom 20. Dezember 2013), sowie geändert am 19. November 2015 (bekannt gemacht im Amtsblatt Regierung von Niederbayern Nr. 16 vom 18. Dezember 2015) wird wie folgt geändert:

In § 9 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen Absatz 3, 4, 5:

- (3) Der Jahresabschluss soll spätestens innerhalb von neun Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres durch den örtlichen Rechnungsprüfungsausschuss geprüft sein.
- (4) ¹Die örtliche Rechnungsprüfung erfolgt durch den Prüfungsausschuss, welcher aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bestellen ist. ²Er besteht aus dem Ausschussvorsitzenden und drei weiteren Verbandsräten.
- (5) ¹Nach örtlicher Rechnungsprüfung sind der Jahresabschluss, der Anhang mit Anlagennachweis, die Erfolgsübersicht und der Lagebericht mit der Stellungnahme des Werkausschusses der Verbandsversammlung vorzulegen. ²Der Jahresabschluss wird von der Verbandsversammlung festgestellt. ³Gleichzeitig beschließt die Verbandsversammlung über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Hofham, 4. Dezember 2025
ZWECKVERBAND WASSERVERSORGUNG ISAR-VILS

Luise Hausberger
Verbandsvorsitzende